



öffentlich

Weiteres Vorgehen bzgl. der Careleaver im Zollernalbkreis

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 02.02.2026

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **ca. 12.000 EUR**

Anlagen:

Weiteres Vorgehen bzgl. der Careleaver im Zollernalbkreis

Sachverhalt

Durch die SGB VIII-Reform im Jahr 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Nachbetreuung junger Volljähriger, sog. Careleaver, gesetzlich eingeführt.

Der Hintergrund für die Einführung dieser Regelung war, dass Jugendliche mittlerweile später selbstständig werden und damit Eigenverantwortung für ihr Leben übernehmen können. Durch den neu eingeführten § 41a SGB VIII sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass jungen Volljährigen der Kontakt zu Vertrauenspersonen aufrechterhalten bleibt und sie hierdurch weiteren niederschweligen Unterstützungsbedarf erhalten können. Ziel soll sein, das Erlernte bei Bedarf weiter verfestigen zu können.

-

§ 41a SGB VIII normiert folgendes:

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Situation im Zollernalbkreis

Im Zollernalbkreis wurden bisher keine konkreten Maßnahmen getroffen, um diese Regelung umzusetzen. Im Jahr 2025 fand im Zollernalbkreis erstmalig die „Arbeitsgruppe 78“ (§ 78 SGB VIII) statt, in welcher auch das Thema Careleaver besprochen wurde. In diesen Treffen werden zwischen den öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene Angebote abgestimmt, Bedarfe ermittelt und Jugendhilfe konkret gestaltet.

Die Träger gaben in diesem Gremium die Rückmeldung, dass sie die Nachbetreuung junger Volljähriger tatsächlich bereits umsetzen, hierfür aber noch keine Entgelte verlangen, da sie die jungen Volljährigen selbstverständlich weiter unterstützen wollen und auch müssen. Dies spricht für die kooperative Haltung unserer Träger, wofür wir sehr dankbar sind.

Um dies rechtlich klar darzustellen, wurde versucht, eine Möglichkeit zu finden, wie das Kreisjugendamt mit wenig bürokratischem Aufwand die Norm des § 41a SGB VIII umsetzen kann.

Die Übertragung der Aufgabe der Nachbetreuung junger Volljähriger ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und § 3 Abs. 2 SGB VIII auf einen freien Träger möglich, was im Zollernalbkreis auch so umgesetzt werden soll.

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Damit sowohl auf Seiten der Landkreisverwaltung als auch auf Seiten der freien Träger so wenig Aufwand wie möglich entsteht, wurde in der oben genannten „AG 78“ folgender Vorschlag besprochen, der für den öffentlichen als auch für die freien Träger gut umsetzbar ist:

Bei jedem jungen Volljährigen, welcher das Hilfesystem des SGB VIII verlässt, wird mit dem letzten zu erlassenden Bescheid von Seiten der Landkreisverwaltung ein pauschales Kontingent von 5 Fachleistungsstunden mit bewilligt, und zwar ohne separate Antragsstellung.

Diese Fachleistungsstunden werden dann vom zuletzt betreuenden Träger innerhalb von 12 Monaten erbracht. Die konkrete Durchführung obliegt dem Träger, sodass diese ganz individuell und passgenau für den jeweiligen jungen Volljährigen eingesetzt werden können.

Nach einem Jahr soll die Praktikabilität der Regelung überprüft werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Jahr 2024 gab es im Zollernalbkreis 38 beendete Hilfefälle im SGB VIII, die für diese Konstellation in Frage kämen, im Jahr 2025 28 Fälle (Durchschnitt 33 beendete Fälle).

Nimmt man dies als Richtwert, wären dies bei 5 Fachleistungsstunden pro Fall insgesamt 165 zusätzlichen Fachleistungsstunden. Bei einer Fachleistungsstunde in Höhe von 73 EUR (hier wird perspektivisch die Tarifierhöhung mit eingerechnet, jedoch nur überschlägig, da noch keine Verhandlungen stattgefunden haben), bedeutet dies einen Mehraufwand von ca. 12.000 EUR pro Jahr.

Dieser Haushaltsansatz ist überplanmäßig, steht also aktuell noch nicht zur Verfügung. Es wird aber versucht, diesen im Rahmen des Jugendamtsbudgets zu decken. Dies ist mit der Kämmerei so abgestimmt.